



KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Frank Wagner neuer Sprecher beim Ingenieurrat M-V

Aktivitäten zur Sicherung des Nachwuchs im Bauingenieurwesen

Am 22. Februar 2019 wählten die Mitglieder des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern einstimmig Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner für das Jahr zu ihrem Sprecher.

Frank Wagner, Diplomingenieur aus Schwerin, ist im BDVI Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Landesvorsitzender engagiert und dessen Vertreter im Ingenieurrat M-V. Er löst Dipl.-Ing. Torsten Habicht (VDEI Verband Deutscher Eisenbahn-Ingenieure) als Sprecher ab. Die Sprecherfunktion im Ingenieurrat wird turnusmäßig jedes Jahr neu besetzt. Die zehn im Ingenieurrat M-V zusammengeschlossenen Ingenieurverbände, -vereine und die Ingenieurkammer M-V verstehen sich als Vertretung der Ingenieurorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern und streben einen breiten Dialog mit Vertretern der Landespolitik und der Öffentlichkeit an.

Der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern wird sich weiterhin intensiv mit dem Thema "Nachwuchsmangel im Ingenieurwesen" beschäftigen. Der Bedarf an gut ausgebildeten Ingenieuren in unserem Bundesland ist hoch. In Wismar ist die einzige Hochschule in Mecklenburg Vorpommern, an der Bauingenieurwesen studiert werden kann. Der Ingenieurrat wird auch im Jahr 2019 seine Aktivitäten zur Wiedereinführung eines universitären Bauingenieurstudiums in Mecklenburg-Vorpommern fortsetzen. Ohne Ingenieurinnen und Ingenieure

Traditioneller Führungswechsel - Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner (li.), der neue Sprecher des Ingenieurrates M-V, übernimmt den symbolischen Staffelstab aus den Händen von Vorjahres-Sprecher Dipl.-Ing. Torsten Habicht



Nach wie vor steht der Ingenieurrat

von Ingenieuren offen.

M-V weiteren Vereinen und Verbänden



INHALT

- Frank Wagner neuer Sprecher beim Ingenieurrat M-V
- Aktuelle Informationen
- Recht aktuell
- Aus der Arbeit der AG Vergabe der Architektenkammer M-V und Ingenieurkammer M-V
- Aus der Bundesingenieurkammer
- Initiierung einer Fachgruppe Geotechnik
- Fachliteratur
- Bekanntmachung
- Beteiligen Sie sich an den Aktionstagen zur beruflichen Orientierung
- Weiterbildungsangebote



Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 01/2019

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Bauweisen, Brückengerät, Festbrücken, Reg.-Nr. 05.35 hier: Zivile Verteidigung (ZV) im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)-Fortschreibung der Beschreibung und Bauanweisung für die D-Brücke mit Flachfahrbahn, Ausgabe 2018

Aktuelle Informationen

Zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg – Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich Windenergie

- Öffentliche Auslegung -

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat beschlossen, das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg fortzuschreiben.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg und des dazugehörigen Umweltberichts findet

in der Zeit vom **05.02.2019 bis zum 10.04.2019** statt.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist im Internet unter http://www.raumordnung-mv.de sowie unter http://www.westmecklenburg-schwerin.de einsehbar.

Stellungnahmen können bis zum 10.04.2019 elektronisch per E-Mail an beteiligung2@afrlwm. mv-regierung.de oder im Rahmen der Online-Beteiligung unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin. de abgegeben werden.

Stellungnahmen können zudem bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin, während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben werden.

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin Telefon 03 85 / 558 360, Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 18.04.2019.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 31.01.2019	
Pflichtmitglieder:	1.195	
davon	216	
nur Beratende Ingenieure:	316	
nur bauvorlageberechtigte Ingenieu		
Beratende und bauvorlage berechtig	, 0	
nur Tragwerksplaner:	39	
Tragwerksplaner gesamt:	476	
Brandschutzplaner:	169	
Freiwillige Mitglieder:	129	
Juniormitglieder	10	
Seniormitglieder	2	
Gesamt:	1.324	

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Änderungen im Vergaberecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte hat sich im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Inkraftsetzung des Vergabegesetzes M-V (VgG M-V), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und des Vergabeerlasses M-V (VgE M-V) sehr weitgehend geändert. Das VgG M-V wurde mit Wirkung ab 31.07.2018 neu gefasst. Das Gesetz gilt für die Vergaben von Bauleistungen ab einem Auftragswert von mehr als 50.000,00 € und für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 €. Für Vergaben unterhalb dieser Wertgrenzen gilt das Gesetz nur eingeschränkt im Hinblick auf allgemeine Vergabegrundsätze und Mindestarbeitsbedingungen. Das Vergabegesetz M-V ist auf Vergaben des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder der Landkreise unterstehen, mit Ausnahme der Sparkassen, anzuwenden.

Durch die Änderung des Vergabegesetzes wurde – nun endlich – die Einführung der UVgO ab dem 01.01.2019 im Land Mecklenburg-Vorpommern möglich, die für Planungsleistungen in § 50 eine spezielle Regelung enthält. § 50 Satz 1 UVgO verlangt allerdings auch für freiberufliche Leistungen grundsätzlich die Vergabe im Wettbewerb, ohne diesen näher zu definieren. Der öffentliche Auftraggeber kann daher einen etwaigen Wettbewerb im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts, aber

ohne weitere formelle Vorgaben nach der UVgO durchführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 VgG M-V wird für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gefordert. Gemäß § 3 Abs. 4 VgG M-V können im Vergabeverfahren auch vergabefremde Aspekte (soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte) berücksichtigt werden. Ferner können gemäß § 5 Abs. 2 VgG M-V auch zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden, wozu insbesondere auch die Berücksichtigung der Erstausbildung, die Beachtung der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei Ausund Fortbildung oder im beruflichen Aufstieg sowie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen gehören kann. Eine Ergänzung erhält gemäß § 7 Abs. 4 VgG M-V die Definition der "Lebenszykluskosten" zu denen nun ausdrücklich auch Unterhaltungs-, Wartungsund Betriebskosten gehören. Derartige langfristige Folgekosten sind in die Wertung einzubeziehen und können ein wichtiges Entscheidungskriterium sein. Schließlich ist auf die Neubestimmung des vergaberechtlichen Mindestlohns (Mindest-Stundenentgelt) hinzuweisen, der gegenwärtig 9,54 € brutto pro Stunde beträgt und in Zukunft jährlich angepasst werden soll - eine Anpassung ist bereits geplant. Leiharbeitnehmer/-innen sowie Werkvertragsarbeitnehmer/-innen werden ausdrücklich in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.

Mit dem ab 01.01.2019 geltenden VgE M-V, abrufbar z.B. unter: www. abst-mv.de, erfolgte eine weitere Konkretisierung der vergaberechtlichen Vorschriften und die Zusammenfassung bisher vereinzelt existierender Vergabevorschriften (z.B. Wertgrenzenerlass, VV zu freiberuflichen Leistungen).

Die Wertgrenzen wurden in Ziff. 1.1 VgE M-V neu bestimmt. So ist die freihändige Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 200.000 € und die Verhandlungsvergabe bei sonstigen Leistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 € zulässig.

Für freiberufliche Leistungen bestimmt Ziffer 2.2.2, dass diese grundsätzlich im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden können, wobei auch bei Verhandlungsvergaben mehrere – grundsätzlich mindestens 3 - Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Dies gilt jedoch nicht, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung (z.B. HOAI) maßgeblich ist. In der Regel wird also für die Vergabe von Planungsleistungen eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zulässig sein. Allerdings kann die Vergabestelle auch eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen. Eine Vergabestelle, die sich hierzu jedoch verpflichtet fühlt, sollte auf die Möglichkeiten der Verhandlungsvergabe gemäß Ziffer 2.2.3 des Vergabeerlasses hingewiesen werden, der gerade im Bereich der preisgebundenen Planungsleistung die Abfrage nur bei einem Anbieter ausdrücklich zulässt. Planungsleistungen können also faktisch freihändig vergeben werden. Die Einholung von mindestens 3 Angeboten ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich. Die Weiterverwendung der Vergabeund Vertragshandbücher, beispielsweise durch die Straßenbauämter und die BBL, ist im VgE M-V ausdrücklich zugelassen, soweit die dortigen Bestimmungen nicht im Widerspruch zum VgG M-V und dem VgE M-V stehen.

Die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Änderungen des Vergaberechts spielen insbesondere bei der Vergabe von Bauleistungen und von Planungsleistungen eine erhebliche Rolle, so dass eine Befassung mit den neuen Vorschriften für alle am Bau Beteiligten unerlässlich ist.

JÖRG BORUFKA

Rechtsanwalt Rechtsanwaltssozietät WIGU

Aus der Arbeit der AG Vergabe der Architektenkammer M-V und Ingenieurkammer M-V

Das Vergaberecht berührt viele Architekten und Ingenieure nicht nur bei der Betreuung von Bauvorhaben. Es betrifft sie auch, wenn sie selbst Auftragnehmer für öffentliche Auftraggeber oder bei geförderten Baumaßnahmen werden möchten. Oft ist die einwandfreie Vergabe unübersichtlich, weil sich Vergabe-, Haushalts- und Fördermittelrecht scheinbar verknoten.

Architektenkammer und Ingenieurkammer kooperieren im Bereich der Vergabe seit zwei Jahren miteinander, da die Rechtslage und das Interesse bei beiden Kammern gleich sind.

Die gemeinsame **Arbeitsgruppe Vergabe** arbeitet zurzeit in folgender Besetzung: Herr Matthias Brenncke (AK), Herr Jörg Gothow (IK), Frau Ilka Thaumüller (AK), Herr Prof. Henning Irmler (AK), Herr Rolf Schmidt (IK), Herr Frank Wagner (IK), Herr Markus Weise (AK).

Oft sind für die Arbeitsgruppe scheinbar einfache Lösungen nicht umsetzbar, da die Abstimmungen und Gespräche mit einem Gesprächspartner dazu führen, dass die wünschenswerte Umsetzung an Detailfragen eines anderen zu scheitern scheinen.

Jedoch waren alle bisherigen Ansprechpartner aus Politik, Gebietskörperschaften und Landesverwaltung, denen wir die Anliegen unserer Berufsstände vortrugen, aufmerksam, hörten zu, fragten nach und unterbreiteten auch Vorschläge. Auch wenn nach dieser Verwaltungsvorschrift weiterhin Fragen bleiben (z.B. Transparenz der Vergaben), sind die Kontakte mit unseren Gesprächspartnern zu solchen Themen ehrlich und konstruktiv. Dafür soll hier ausdrücklich gedankt sein.

Der aktuell vorliegende Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V)vom 12. Dezember 2018 ist hinreichender Grund die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe beider Kammern als durchaus erfolgreich zu bewerten.

Der Erlass bezieht sich sowohl auf die Vergabe von Bauleistungen als auch von sonstigen Leistungen. Unter Abschnitt I 2 erfolgt mit dem Erlass die Anwendungsanordnung der UVgO für freiberufliche Leistungen. In Abschnitt II 2 sind Besondere Vorschriften über die Vergabe freiberuflicher Leistungen enthalten. Damit wird mit diesem Erlass die Anwendung der UVgO durch Landesrecht auch für Leistungen von Architekten und Ingenieuren ausgestaltet.

Schwerpunkt der Arbeitsgruppe Vergabe sind Fragen im Bereich der sogenannten "Unterschwellenvergabe". In den letzten Jahren erfolgte dies oft durch das Einholen von drei Angeboten, oft als reines Honorarangebot. Dazu formuliert der Erlass nun unter Abschnitt II, 2.2.2: "Freiberufliche Leistungen können grundsätzlich im Weg der Verhandlungsvergabe vergeben werden."

Weiterhin heißt es unter Abschnitt II, 2.2.3: "Insbesondere bei Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, kann darauf verzichtet werden, mehr als ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Gleiche gilt in der Regel, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ... "

Damit werden reine Preisabfragen bei Grundleistungen der HOAI überflüssig. Dies vereinfacht sicherlich die Vergabe in vielen Bereichen.

Andererseits entwickeln sich vereinzelt Unterschwellenvergaben zu VgV-ähnlichen Verfahren. Hier sollten die Arbeitsgruppe und die Kammern angemessene Kriterien mitentwickeln, die dem Auftraggeber eine sinnvolle Vergabe ermöglichen.

Unter anderem wollen die Kammern mit Beteiligten im Vergabebereich auch dazu demnächst ihre Erfahrungen austauschen. Eine der Ursachen für unübersichtliche Verfahren scheint die Suche nach einem sogenannten Lösungsvorschlag zu sein. Dazu sieht der Erlass einen weiteren Weg unter Abschnitt II, 2.2.4 vor: "In Verfahren zur Verhandlungsvergabe von Planungsleistungen ist die Durchführung von Wettbewerben zulässig. In diesen Fällen können fachspezifische Regeln (zum Beispiel die Richtlinie für Planungswettbewerbe - RPW 2013) angewandt werden, soweit diese Regeln dieser Verwaltungsvorschrift und höherrangigem Recht nicht widersprechen."

Der Erlass ist zwischen drei Ministerien abgestimmt und lässt erwarten, dass er auch für die Vergabe bei Zuwendungsempfängern (Abschnitt II, 1.6) gilt. Ob dies auch praktische Umsetzung findet, wird die AG Vergabe in nächster Zeit aufmerksam beobachten.

Der aktuelle Erlass könnte auch für Gebietskörperschaften ein Anlass sein, über die Anforderungen in ihren eigenen Satzungen zum Vergaberecht nachzudenken.

Missverständnisse und unwirtschaftlicher Vergabeaufwand werden mit diesem Erlass aus landesrechtlicher Sicht reduziert. Berufspolitisch ist es wünschenswert, wenn die Kolleginnen und Kollegen ihre regionalen Politiker und Verwaltungen darauf verstärkt aufmerksam machen.

Viele Bereiche des Vergabeerlasses zeigen deutlich, dass durch die gemeinsame Arbeit der Architekten und Ingenieure in der AG Vergabe Fortschritte für die berufliche Vergabepraxis erzielt werden können. ◆

ROLF SCHMIDT

Ingenieurkammer MV

MARKUS WEISE

Architektenkammer MV

Aus der Bundesingenieurkammer

Die Europäische Kommission hat am 24.01.2019 beschlossen, Aufforderungsschreiben an insgesamt 15 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, im Zusammenhang mit der Übereinstimmung ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit den EU-Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu richten.

Hierbei handelt es sich um die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens. Gegenstand sind die Vergaberichtlinien (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU und RL 2014/23/EU.), die von den Mitgliedstaaten bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden mussten.

In dem an Deutschland gerichteten Aufforderungsschreiben wird u.a. auch § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV beanstandet, in dem geregelt ist, dass bei Planungsleistungen nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammenzurechnen ist. Die EU-Kommission sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU wonach grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller Lose zusammenzurechnen ist. Eine Sonderregelung für Planungsleistungen wie sie im deutschen Recht besteht sei in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Das BMWi zeigt sich von dem Vertragsverletzungsverfahren, das in diesem Punkt ohne Vorankündigung und ohne einen konkreten Fall eingeleitet wurde überrascht und wird sich bei der Beantwortung dieser Frage auch mit BMI und BMVI abstimmen.

Die Bundesingenieurkammer wird sich hierzu auch mit der Bundesarchitektenkammer abstimmen und dem BMWi Argumente zum Erhalt der derzeitigen Regelung zur Verfügung stellen.

Quelle: Bundesingenieurkammer



Initiierung einer Fachgruppe Geotechnik

In der Bundesingenieurkammer-Versammlung vom 18.10.2018 in Warnemünde wurde von den Vertretern aller Länderingenieurkammern ein einheitliches Anforderungsprofil für Sachverständige für Geotechnik nach EASV beschlossen. Das Anforderungsprofil soll auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen der Kammern für die Führung einer Liste oder eines Verzeichnisses von Sachverständigen für Geotechnik nach EASV bundeseinheitlich umgesetzt werden. Es greift einerseits Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik (DGGT) auf und beschreibt außerdem die von den Länderkammern anzufordernden und zu prüfenden Nachweise und alle Inhalte sowie Art und Umfang der Nachweisführung, die für eine Eintragung für erforderlich gehalten werden.

Es ist nun Aufgabe der einzelnen Länderkammern die Übernahme dieser Anforderungen auf Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen in ihre Regelwerke zu prüfen und damit zu bundesweit einheitlichen Standards beizutragen. Von Mitgliedern der Ingenieurkammer MV wurde angeregt, hierzu eine Fachgruppe gemäß § 8 Absatz 8 der Hauptsatzung zu bilden. Aufgabe der Fachgruppe soll sein, das von der Bundesingenieurkammer beschlossene Anforderungsprofil für Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen und eine Empfehlung zur Umsetzung zu erarbeiten.

Sofern Sie an der Mitarbeit in der Fachgruppe Geotechnik interessiert sind, melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de.

Fachliteratur

Publikation "BIM-Leitfaden für den Mittelstand

Die Forschungsinitiative "Zukunft Bau" vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat auf der BAU 2019 in München die Publikation "BIM-Leitfaden für den Mittelstand" vorgestellt. Der vorliegende Leitfaden zeigt, wie sich auch kleinere Projekte mit BIM planen und umsetzen lassen und richtet sich an Bauherren, Architekten und Fachplaner.



Der Leitfaden schlägt die Brücke zwischen Theorie und Praxis. Wenngleich Akteuren aus der Praxis zahlreiche Veröffentlichungen zur Theorie der BIM-Anwendung vorliegen, findet sich wenig Material zu Erfahrungen mit Pilotprojekten.

Der BIM-Leitfaden für den Mittelstand bietet den Lesern und Leserinnen konkrete Informationen zu Begrifflichkeiten und notwendigen Arbeitsschritten bei der Initiierung und Durchführung eines BIM-Projektes. Gleichzeitig gibt er einen offenen Einblick in die tägliche Arbeit am Pilotprojekt und beleuchtet sowohl positive als auch negative Erfahrungen.

Es ist eine kostenfreie Bestellung der Publikation möglich an: zb@bbr.bund.de | Stichwort: BIM-Leitfaden

Bekanntmachung

über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegebene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing.(FH) Karsten Wittmann – B-1436-2008, V-1454-2008, TP-0620-2008

Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe

Heft 11 "Leistungen Building Information Modeling"

1. Auflage, Stand: Januar 2019

Die Digitalisierung des Planens und Bauens ist ein zentrales Thema der nächsten Jahre. Dazu gehört die Einführung und Weiterentwicklung von BIM für alle Planungs- und Baudisziplinen.

Das neue AHO-Heft Nr. 11 "Leistungen Building Information



Modeling" dient als Vorlage zur praktischen Anwendung der BIM-Methode und verdeutlicht die grundsätzliche Vereinbarkeit von BIM und HOAI im Planungsablauf. Es ermöglicht durch die Abgrenzung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen eine Orientierung bei der Beauftragung und Honorierung von BIM im Einzelfall.

Heft 11 beschreibt das Verständnis von BIM in erster Linie als Methode der modellbasierten Zusammenarbeit, geht auf aktuelle Rahmenbedingungen und Grundlagen der BIM-Methode ein und erhebt dabei den Anspruch einer ganzheitlichen Betrachtung über den "Tellerrand" hinaus, mit Erläuterung der Definitionen, Potenziale und Standards zum Informationsaustausch.

Mit Blick auf die aktuelle Normung und Richtliniensetzung zu BIM werden die Phasen eines Bauprojekts und hierbei die verschiedenen Modellausprägungen und Rollen im BIM-Prozess dargestellt sowie Eckpunkte von BIM und HOAI aufgeführt.

Schwerpunkt der Neuerscheinung ist das Kapitel "Leistungsbilder der HOAl/ BIM-Leistungen und Modelldetaillierungsgrade" mit einer detaillierten, tabellarischen Auflistung von BIM-spezifischen Leistungen in Gegenüberstellung zu den Grundleistungen der HOAI sowie zusätzlich anfallenden Besonderen Leistungen. Dabei werden in den Leistungsbildern Objektplanung Gebäude und Innenräume, Objektplanung Ingenieurbauwerke, Fachplanungen Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung je Leistungsphase die im Rahmen der Grundleistungen zu erbringenden sowie die zusätzlich anfallenden Besonderen BIM-Leistungen aufgelistet. Für diese Besonderen Leistungen werden Honorierungsempfehlungen unterbreitet.

Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar. ISBN 978-3-8462-1002-4, 2019, 80 S., 24,80 €

Machen Sie mit!

Beteiligen Sie sich an den Aktionstagen zur beruflichen Orientierung

13. Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- u. Absolventenbörse (SUPA-Börse) am 11. April 2019

In regelmäßigen Abständen bieten die Veranstalter an der Hochschule einen Treffpunkt für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen mit den Studierenden, Mitarbeitern und Professoren.

Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern mit einem Informationsstand an der Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- u. Absolventenbörse der Hochschule Stralsund. Wenn Sie Praktikanten, Diplomanden und Nachwuchskräfte für Ihre Unternehmen suchen, dann können wir diese Angebote direkt vor Ort für Sie präsentieren und die Kontakte herstellen.

Bei Interesse wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V: Ansprechpartner ist Herr Siggelkow (Tel. 0385/5583616, E-Mail: siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de).

Interessenten für einen firmeneigenen Stand können sich über https://supa-2019.hochschule-stralsund.de/de/einloggen/ einen Platz sichern.





Girls'Day und Boys'Day am 28. März 2019

Mit einer zentralen Auftaktveranstaltung an der Hochschule Wismar werden die Sozialpartner gemeinsam mit Sozialministerin Drese am 28. März 2019 den Girls'Day in Mecklenburg-Vorpommern eröffnen. Gerade um mehr Mädchen für technikorientierte Berufe und Studienrichtungen zu interessieren, bietet sich der bundesweite Girls'Day an.

Öffnen Sie am 28. März Ihr Ingenieurunternehmen und laden Schülerinnen bzw. Schüler ein, sich selbst ein Bild von vermeintlich untypischen Berufen und Studienrichtungen zu machen und sich auszuprobieren.

Anmeldungen sind jetzt online unter www.girls-day.de bzw. www.boys-day.de möglich.

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr Di: 13 – 15 Uhr Do: 13 – 18 Uhr Beratung in Rechtsfragen Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Ansprechpartner: RA Jörg Borufka, Tel.: 0385 – 73 12 30

RA Björn Schugardt, Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: RA Björn Schugardt Ansprechpartnerin: Frau Lindner, Tel: 0385 – 55 83 613 Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20 Telefon: 0385 – 617381 10

Weiterbildungsangebote 2019

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
26.03.2019 14.00 – 18.00 Uhr Stadtgeschichtliches Museum Wismar	"Denkmalpflege vor Ort" Informationen zur Instandsetzung und Modernisierung mit anschließendem Rundgang	Referententeam Teilnahmegebühr: 80,- €	Hochschule Wismar, Kompetenzzentrum Bau M-V, Herr Prof. DrIng. F. Braun Anmeldung: frank.braun@ hs-wismar.de
09.05.2019 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 6, Hörsaal 310	Fachtagung BIM – M-V Fit für BIM? 1. BIM Anwendertag M-V Digitalisierung im Bauwesen in M-V	Referententeam/ Tagungsleitung: Prof. DrIng. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühr: 50,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
16.05.2019 09.30 – 16.00 Uhr Steigenberger Hotel Sonne, Rostock	Bungalows, Wochenendhäuser und andere Kleinbauten im Außenbereich: Aktuelle Rechts- und Praxisfragen	DrIng. Werner Klinge, Frank Reitzig Teilnahmegebühr: ab 310,- Euro	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
22.05.2019 09.00 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Die neue DIN V 18599 für den Wohnungsbau Offentlich-rechtliche Anforderungen für den Wohnungsneubau und für den Gebäudebestand – heute und voraussichtlich in der Zukunft Bilanzsystematik der DIN V 18599 Eingabekennwerte für statische Heizungs- und Warmwassersysteme und RLT-Systeme nach DIN V 18599-5, -6 und -8 Ermittlung der Nutzenergie für Heizwärme und Kälte nach DIN V 18599-2 Zusammenfassung und Zusammenstellung wesentlicher Unterschiede zwischen DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 und DIN V 18599	DiplIng. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 125,- € Nichtmitglieder: 175,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
11.09.2019 14.00 – 18.15 Uhr TRIHOTEL Rostock	"Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen" Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung. Bauaufsichtsbehörden führen das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Verwaltungsvorschriften durch. Die Kenntnisse der Verwaltungsabläufe sind Grundlagen für ein möglichst reibungsloses Verfahren.	DiplIng. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 75,- € Nichtmitglieder: 100,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website <u>www.ingenieurkammer-mv.de</u>. Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an <u>info@ingenieurkammer-mv.de</u> oder per Fax an 0385 – 558 36 30